

- b) den Stationsvorstehern der Eisenbahnen und den diesen vorgeordneten oder gleichgestellten Eisenbahnpolizeibeamten wegen der in § 62 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands und in § 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands begangenen Übertretungen;
- c) den Fürstlichen Revierverwaltern wegen der innerhalb der ihnen zugewiesenen Reviere begangenen forstpolizeilichen Übertretungen.

Insofern nach besonderen Gesetzen die Befugnis der Polizeibehörden zur Verhängung von Strafen eine beschränktere als nach den in Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist, bekennt es hierbei.

§ 2.

Neben einer etwa verwirkten Einziehung darf durch Strafverfügung

1. von den Landratsämtern, dem Stadtrate zu Gera und dem Stadtgemeindevorstande zu Schleiz Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und die für nicht bezuntreibende Geldstrafen eintretende Haft,
2. von den übrigen Stadtgemeindevorständen und den in § 1 Abs. 2 unter a) bis c) aufgeführten Beamten und Behörden Geldstrafe bis zu sechzig Mark,
3. von den Landgemeindevorständen Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark ausgesprochen werden.

§ 3.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich durch Zustellung einer vollzogenen Ausfertigung bekannt zu machen. Die Zustellung ist in Gemäßheit der Vorschriften des § 8 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, das polizeiliche Verwaltungsrecht und die polizeilichen Zwangs-befugnisse betreffend, zu bewirken.

§ 4.

Gegen die Strafverfügung ist nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, nicht aber Beschwerde an die vorgeordnete Polizeibehörde zulässig.

§ 5.

Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht gestellt, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.